

**Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von
Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmitteln der Verbundenen Haupt- und Realschule mit
Grundschule in Kirchdorf
Vom 5.02.2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 574), deren 1. Änderung vom 20. November 1996 (GVOBl. M-V 1997 S. 366) und deren 2. Änderung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 4. Februar 2002 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Insel Poel ist Schulträger der Schule in Kirchdorf, Straße der Jugend 5. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlerrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schule in Trägerschaft der Gemeinde Insel Poel wird durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund-, Haupt- und Realschule höchstens Euro (€) 30,68.

**§ 4
Entstehung / Fälligkeit**

Der tatsächliche Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 30. September erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur ein Kostenbeitrag in Höhe von € 15,34 erhoben.

§ 5
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, 5.02.2002



(Wahls)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.